

16, Pathologie
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung **Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Pathologie**

II. Aufgabenbereich

Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haustieren, Wild- und Zootieren und Versuchstieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden.
Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenforschung und der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

III. Weiterbildungszeit **5 Jahre**

IV. Weiterbildungsgang

A Hauptamtliche Tätigkeit an einer der in Abschnitt VI. Ziff. 1 genannten Ausbildungsstätte

3 Jahre

Weitere Tätigkeiten an den in Abschnitt VI Ziff. 1 genannten Ausbildungsstätten bis zu

2 Jahren

oder

Tätigkeit an Ausbildungsstätten nach Abschn. VI Ziff 2 bis zu

2 Jahren

oder

an Instituten nach Abschn. VI Ziff. 3 bis zu

1 Jahr

wobei der Nachweis zu führen ist, daß der Antragsteller während dreier Jahre mit der Durchführung und Beurteilung von Obduktionen befaßt war.

B Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.

C Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

16, Pathologie
(1.3.2006)

V. **Wissensstoff**

Durchführung und Beurteilung von Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertung mit zahlenmäßig belegten Angaben.

a) **Obduktionsstätigkeit**

Die Obduktionen müssen sich auf sämtliche Haustierspezies und die üblicherweise verwendeten Versuchstiere erstrecken, wobei sich die prozentuale Verteilung der einzelnen Spezies nach den Gegebenheiten des jeweiligen Instituts bemißt. Die Weiterbildung in der Obduktionstätigkeit soll zu einer völligen Beherrschung der verschiedenen Sektionstechniken und der pathologisch-anatomischen Diagnostik führen. Insbesondere hat sich die Weiterbildung auch auf genaue Kenntnisse über Obduktionsinstrumentarium, sachgemäße Tötungsmethoden, Vorbereitung einer Obduktion, Tierkörperbeseitigung nach der Sektion, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Asservierung für ergänzende histologische, mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen und auf Kenntnis der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften zu erstrecken.

b) **Mikroskopische Diagnostik**

Nachweis über maßgebliche Mitwirkung bei der Herrichtung und der diagnostischen Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten, einschließlich Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben. Im Rahmen dieser Weiterbildung sind Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik, einschließlich Apparatekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden zu erwerben.

c) Belegbare Kenntnisse in der Erstattung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer Befunderhebungen.

d) Nachweis von Kenntnissen in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. pathologische Institute der tierärztlichen Fakultäten und Hochschulen, pathologische Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern und Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung, soweit sie unter Leitung eines Fachpathologen stehen, uneingeschränkt allgemeine pathologisch-morphologische Diagnostik betreiben,
2. andere pathologische Institute bzw. Laboratorien, etwa solche in Bundes- und Bundesforschungsanstalten, Tropeninstituten, humanpathologischen Instituten, pathologischen Abteilungen der Industrie, soweit sie unter Leitung eines veterinär- oder humanmedizinischen Fachpathologen stehen,
3. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.